GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten
- Badegebührensatzung vom 23.03.2023 –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Das Freibad mit Campingplatz wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jestetten betrieben. Für dessen Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das Freibad oder den Campingplatz benutzt.

§ 3 Freibadgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Freibades werden wie folgt festgesetzt:

a)	Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener	freier Eintritt
b)	Tageskarte ermäßigt	1,50 EUR
c)	Tageskarte	3,00 EUR
d)	Abendkarte (ab 17 Uhr)	2,00 EUR
e)	Dutzendkarte ermäßigt	15,00 EUR
f)	Dutzendkarte	30,00 EUR
g)	Saisonkarte ermäßigt	20,00 EUR
h)	Saisonkarte	40,00 EUR
i)	Saisonkarte für Familien	80,00 EUR

j) Ersatzkarte (Saisonkarten) 5,00 EUR

k) Schwerbehinderte bis einschließlich 17 Jahre (Eintrag B oder H im Schwerbehindertenausweis) und deren Begleitperson freier Eintritt

Keine Gebühr fällt an für Schulgruppen der Jestetter Schulen unter Aufsicht einer Lehrkraft, für Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Jestetten im Rahmen des Übungsbetriebes sowie für die Gruppen des Sportcamps in Begleitung der betreuenden Personen und die Gruppe der Ferienbetreuung des Horts in Begleitung der betreuenden Personen.
Die Trainer der Ortsgruppe Jestetten des DLRG erhalten jeweils eine Freikarte für die Saison.

§ 4 Campinggebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes werden wie folgt festgesetzt:

1. bei kurzzeitiger Nutzung je Tag
   a) ermäßigt 3,50 EUR

   b) übrige Benutzer 8,00 EUR

   c) Stellplatzgebühren für Zelte 2,50 EUR

   d) Stellplatzgebühren für Wohnwagen, Wohnmobile 6,00 EUR

2. bei Dauernutzung des Campingplatzes pro Monat
   in den Monaten Mai und September je 130,00 EUR
   in den Monaten Juni, Juli und August, je 200,00 EUR

   Wird der Campingplatz in den Monaten Juni, Juli und August nicht über den vollen Kalendermonat genutzt, werden als Nutzungsgebühr erhoben
   bei Nutzung von mehr als 15 Tagen pro Monat 200,00 EUR
   bei Nutzung von 1 bis 15 Tagen pro Monat 100,00 EUR

   Anstatt mehrerer Monatsgebühren kann die Dauernutzung nach Wahl des Benutzers auch mit einer Saison-Pauschale abgegolten werden.
   Diese beträgt 680,00 EUR

3. Verbrauch elektrischer Energie pro kWh 0,60 EUR

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Als ermäßigt gelten,

a. Kinder im Alter zwischen 6 bis einschließlich 15 Jahren,

b. Schüler, Studenten, freiwillig Dienstleistende (FöJ, FsJ und Bundesfreiwilligendienst),

c. Schwerbehinderte ab 18 Jahre mit einem GdB von mindestens 50,

d. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 18 Jahren mit einem Eintrag B oder H.

Buchstaben b - d sind mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen (z.B. Ausweis).

(2) Zum Bezug einer Familiensaisonkarte sind Erziehungsberechtigte mit mindestens einem zum Haushalt gehörenden leiblichen oder adoptierten Kind von 6 bis einschließlich 15 Jahren berechtigt, desgleichen alle weiteren zum Haushalt gehörenden Personen, die die Kriterien aus Absatz 1 erfüllen. Alleinerziehende mit Kindern sowie eingetragene Lebenspartnerschaften mit Kindern sind Familien i.S. des Satzes 1 gleichgestellt.
Familienkarten gelten unabhängig der Anzahl der Angehörigen.
Bei der Familiensaisonkarte wird eine Karte für den zu benennenden Erstnutzer ausgestellt. Jeder berechtigte Angehörige erhält eine dazu gehörende Kontrollkarte.

(3) Für die Einordnung gilt das Alter zu Beginn der Nutzung.

(4) Die Gebührensätze in § 3 und 4 enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

(5) Die Gebühren für die Benutzung des Freibades nach § 3 sind in den Gebührensätzen für den Campingplatz nach § 4 enthalten.

(6) Die Gebühren nach § 3 a-h können nur am Kiosk im Freibad entrichtet werden. Die Gebühr nach § 3 i kann nur in der Gemeindekasse entrichtet werden.

(7) Die Gebühren nach § 4 können nur an den jeweils anwesenden Bademeister gegen quittierte Gebührenrechnung entrichtet werden.

(8) Die Freikarte für die Trainer des DLRG muss von den jeweiligen Personen bei der Gemeindekasse abgeholt werden.

§ 6 Nutzungsbedingungen Freibad

(1) Tageskarten und Abendkarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt. Für jeden weiteren Eintritt wird eine weitere Tagesgebühr fällig.

(2) Vorzeitige oder vorübergehende Schließungen des Freibades führen nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung.

(3) Die Saison- und Familiensaisonkarten sind nicht übertragbar.

(4) Für Verlust der Saison- und Familiensaisonkarten wird keine Rückvergütung gewährt. Für den Ersatz verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Saisonkarten aller Art sowie den Kontrollkarten wird eine Gebühr gem. § 3 erhoben.

(5) Die Dutzendkarte ist persönlich übertragbar. Die Übertragung einer ermäßigten Dutzendkarte ist nur auf Personen nach § 5 Absatz 1 möglich. Die Dutzendkarte kann ferner einmalig auf die nächste Saison übertragen werden.

(6) Badekarten sind vom Umtausch ausgeschlossen.

§ 7 Nutzungsbedingungen Campingplatz

(1) Die beabsichtigte Dauer ist bei Beginn des Nutzungsverhältnisses gegenüber dem Bademeister zu erklären. Ein Anspruch auf Erstattung der Bade- und Campinggebühren bei vorzeitiger Beendigung besteht nicht.

(2) Eine Dauernutzung i.S. § 4 Nr. 2 ist gegeben, wenn die Campingunterkunft für mehr als 14 aufeinander folgenden Tage im Campingplatz aufgestellt ist. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen persönlichen Anwesenheit des Besitzers.

(3) Die Dauernutzung des Campingplatzes gilt für maximal 2 Erwachsene (Personen ab 16 Jahre) und die dazugehörigen Kinder (bis einschließlich 15 Jahren). Sollten mehr als zwei Personen über 16 Jahren während der Dauernutzung untergebracht sein, werden die weiteren Personen über 16 Jahren nach den Tarifen der kurzzeitigen Nutzung abgerechnet.

(4) Zugfahrzeuge sind innerhalb des Freibad- bzw. Campingplatzgeländes nur zum Abstellen oder Entfernen von Campingfahrzeugen zulässig. Sie können gebührenfrei auf dem außerhalb eingerichteten Parkplatzes des Freibades geparkt werden.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Freibadgebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Campinggebühren nach § 4 Nr. 1 werden mit dem Verlassen des Bades und Abbau bzw. Entfernen der Campingunterkunft fällig. Campinggebühren für die Dauernutzung nach § 4 Nr. 2 werden mit Ablauf des ersten Kalendermonats der Nutzung fällig. Sämtliche Zahlungen sind in EURO und bar oder per Überweisung zu entrichten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten vom 16.04.2015 außer Kraft.

Jestetten, den 24.03.2023

Für den Gemeinderat

Dominic Böhler
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Jestetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jestetten, den 01.04.2023
Dominic Böhler, Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.10.2019 am 01.04.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Jestetten – Jestetter Info - (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 03.04.2023 erfolgt.

Jestetten, den 03.04.2023

GEMEINDE 3 JESTETTEN

Dominic Böhler
Bürgermeister